



Brüssel, den 1.4.2016
SWD(2016) 113 draft

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

Leitfaden zur Umsetzung von Kapitel II „Berufsverbände“ der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur

Inhalt

Einleitung	3
Ziel des Dokuments	3
Gliederung	4
TEIL I – LEITLINIEN FÜR DIE UMSETZUNG VON KAPITEL II ABSCHNITT II ÜBER DIE ANERKENNUNG VON BERUFSVERBÄNDEN	5
1. Zweck der Anerkennung von Berufsverbänden	5
2. Die Rolle der beteiligten Akteure	5
3. Bedingungen für die Anerkennung von Berufsverbänden	6
3.1. Bedingungen für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen.....	6
3.1.1. Initiative (Artikel 14 Absatz 1 der GMO-Verordnung).....	6
3.1.2. Einhaltung der Vorschriften über die interne Organisation (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der GMO-Verordnung).....	6
3.1.3. Repräsentativität (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der GMO-Verordnung).....	7
3.1.4. Rechtspersönlichkeit, Sitz und Niederlassung (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c der GMO- Verordnung).....	8
3.1.5. Fähigkeit zur Verfolgung der Ziele (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d der GMO-Verordnung).....	8
3.1.6. Einhaltung der Wettbewerbsregeln (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e der GMO-Verordnung).....	8
3.1.7. Missbrauch einer beherrschenden Stellung (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f der GMO-Verordnung)	14
3.1.8. Informationen über Mitglieder, Verwaltung und Finanzierungsquellen (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe g der GMO-Verordnung).....	15
3.2. Bedingungen für die Anerkennung von Branchenverbänden.....	16
3.2.1. Einhaltung der Vorschriften über die interne Organisation (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der GMO-Verordnung).....	16
3.2.2. Repräsentativität (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b der GMO-Verordnung).....	16
3.2.3. Beteiligung an der Gewinnung, Verarbeitung oder Vermarktung (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c der GMO-Verordnung).....	16
3.2.4. Rechtspersönlichkeit, Sitz und Niederlassung (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d der GMO- Verordnung).....	16
3.2.5. Fähigkeit zur Verfolgung der Ziele (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e der GMO-Verordnung).....	16
3.2.6. Verbraucherinteressen (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe f der GMO-Verordnung).....	16
3.2.7. Ordnungsgemäßes Funktionieren der GMO (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe g der GMO- Verordnung).....	17
3.2.8. Einhaltung der Wettbewerbsregeln (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe h der GMO-Verordnung).....	17
4. Verfahren	19
Anhang I.I – Überblick über die in den Antrag auf Anerkennung als Erzeugerorganisation aufzunehmenden Angaben basierend auf dem in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission festgelegten Format	21
Anhang I.II – Überblick über die in den Antrag auf Anerkennung als Branchenverband aufzunehmenden Angaben basierend auf dem in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission festgelegten Format	22
TEIL II – LEITLINIEN FÜR DIE UMSETZUNG VON KAPITEL II ABSCHNITT III ÜBER DIE AUSDEHNUNG DER REGELN	23
1. Zweck der Ausdehnung der Regeln auf Nichtmitglieder	23
2. Die Rolle der beteiligten Akteure	23
3. Bedingungen für die Ausdehnung der Regeln und ihre Genehmigung	24
3.1. Bedingungen für die Ausdehnung der innerhalb von Erzeugerorganisationen vereinbarten Regeln.....	24

3.1.1.	<i>Ursprung des Antrags (Artikel 22 Absatz 1 der GMO-Verordnung)</i>	24
3.1.2.	<i>Etablierte Organisation (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a der GMO-Verordnung)</i>	24
3.1.3.	<i>Repräsentativität (Artikel 22 Absatz 2 der GMO-Verordnung für Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse und Artikel 22 Absatz 3 für Erzeugerorganisationen für Aquakulturerzeugnisse)</i>	25
3.1.4.	<i>Maßnahmen (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b der GMO-Verordnung)</i>	25
3.1.5.	<i>Einhaltung der Wettbewerbsregeln (Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b der GMO-Verordnung)</i>	26
3.1.6.	<i>Freiheit des Handels (Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c der GMO-Verordnung)</i>	30
3.1.7.	<i>Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 39 des AEUV (Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe d der GMO-Verordnung)</i>	31
3.1.8.	<i>Zeitliche Begrenzung (Artikel 22 Absatz 4 der GMO-Verordnung)</i>	31
3.2.	Bedingungen für die Ausdehnung der innerhalb von Branchenverbänden vereinbarten Regeln	
	33	
3.2.1.	<i>Ursprung des Antrags (Artikel 23 Absatz 1 der GMO-Verordnung)</i>	33
3.2.2.	<i>Repräsentativität (Artikel 23 Absatz 1 der GMO-Verordnung)</i>	33
3.2.3.	<i>Maßnahmen (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b der GMO-Verordnung)</i>	33
3.2.4.	<i>Potenzieller Schaden für andere Marktteilnehmer (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b der GMO-Verordnung)</i>	34
3.2.5.	<i>Einhaltung der Wettbewerbsregeln (Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b der GMO-Verordnung)</i>	34
3.2.6.	<i>Freiheit des Handels (Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c der GMO-Verordnung)</i>	36
3.2.7.	<i>Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 39 des AEUV (Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe d der GMO-Verordnung)</i>	36
3.2.8.	<i>Zeitliche Begrenzung (Artikel 23 Absatz 2 der GMO-Verordnung)</i>	36
4.	Verfahren	36
	Anhang II.I – Überblick über die in den Antrag auf eine Ausdehnung der innerhalb einer Erzeugerorganisation vereinbarten Regeln aufzunehmenden Angaben basierend auf dem in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission festgelegten Format	38
	Anhang II.II – Überblick über die in den Antrag auf eine Ausdehnung der innerhalb eines Branchenverbands vereinbarten Regeln aufzunehmenden Angaben basierend auf dem in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission festgelegten Format	39

Einleitung

Diese Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen beschreibt die in Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates¹ (im Folgenden „GMO“-Verordnung) festgelegten Bedingungen für die Anerkennung von Berufsverbänden und die Ausdehnung der innerhalb dieser Verbände vereinbarten Regeln auf Nichtmitglieder.

Die in Kapitel II der GMO-Verordnung festgelegten und im vorliegenden Dokument beschriebenen Vorschriften beziehen sich auf Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbände. Die Art und Ziele dieser Berufsverbände sind in der GMO-Verordnung festgelegt. Die Begriffsbestimmungen aus der GMO-Verordnung gelten auch hier. Insbesondere:

- ist ein Marktteilnehmer gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 30 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik („GFP“)² eine natürliche oder juristische Person;
- ist ein Erzeuger gemäß Artikel 5 Buchstabe c der GMO-Verordnung eine Person, die das betreffende Erzeugnis herstellt;
- ist eine Erzeugerorganisation eine Organisation von Erzeugern gemäß den Artikeln 6 bis 8 und 14 der GMO-Verordnung;
- ist eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen gemäß den Artikeln 9 und 10 der GMO-Verordnung;
- ist ein Branchenverband ein Verband von Marktteilnehmern im Fischerei- und Aquakultursektor³ gemäß den Artikeln 11 bis 13 und Artikel 16 der GMO-Verordnung.

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der GMO-Verordnung finden die für Erzeugerorganisationen geltenden Bestimmungen auch auf Vereinigungen von Erzeugerorganisationen Anwendung, sofern nicht anders angegeben.

Ziel des Dokuments

Im Rahmen der GFP und ihrer Säule „Markt“ spielen die GMO, Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbände bei der Sicherstellung von nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten und bei der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Sektors eine zentrale Rolle.

Kapitel II der GMO-Verordnung enthält spezifische Vorschriften für die Gründung und Organisation dieser Berufsverbände sowie ihre Ziele und verfügbaren Instrumente und legt die Bedingungen für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden (Abschnitt II) sowie für die Ausdehnung der von ihnen vereinbarten Regeln auf Nichtmitglieder fest (Abschnitt III).

¹ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1.

² Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates, ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

³ Siehe Definition gemäß Artikel 5 Buchstabe d der GMO-Verordnung.

Das vorliegende Dokument geht auf eine Reihe von Fragen ein, die sich bei der Bewertung der Einhaltung der in der GMO-Verordnung festgelegten Kriterien ergeben haben. Damit soll die Anwendung der Vorschriften für die Anerkennung von Berufsverbänden sowie die Ausdehnung ihrer Regeln auf Nichtmitglieder erleichtert und gleichzeitig für einen wirksamen Wettbewerb auf den Märkten für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse gesorgt werden.⁴

In diesem Dokument werden insbesondere der Zweck der Anerkennung dieser Berufsverbände und der Ausdehnung ihrer Regeln auf Nichtmitglieder sowie die dafür geltenden Bedingungen erläutert. Beschrieben werden zudem das von den beteiligten Akteuren zur Einhaltung der GMO-Verordnung zu befolgende Verfahren sowie ihre jeweiligen Aufgaben. Vor allem wird darauf eingegangen, wie die Wettbewerbsregeln (Kapitel V der GMO-Verordnung) bei der Anerkennung eines Berufsverbands als auch bei der Ausdehnung einer von einem solchen Verband angenommenen Regel auf Nichtmitglieder anzuwenden sind. Dieses Dokument soll für ein gemeinsames und einheitliches Verständnis der Vorschriften und Verfahren in Bezug auf die Anerkennung von Berufsverbänden und die Ausdehnung ihrer Regeln auf Nichtmitglieder durch alle Beteiligten sorgen.

Die Leitlinien in diesem Dokument dienen nur zur Information und greifen der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Hinblick auf die Auslegung der Artikel 39, 42, 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und von Kapitel V der GMO-Verordnung nicht vor.

Gliederung

Im Dokument werden die in der GMO-Verordnung festgelegten Bedingungen für die Anerkennung von Berufsverbänden und die Ausdehnung der von ihnen angenommenen Regeln auf Nichtmitglieder separat beschrieben, wobei jeweils in eigenen Abschnitten auf die für die Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen geltenden Kriterien und die für Branchenverbände geltenden Kriterien eingegangen wird. Wenn Branchenverbände denselben Bestimmungen wie Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen unterliegen, erfolgt ein Querverweis.

⁴ Siehe Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2006 in den verbundenen Rechtssachen T-217/03 und T-245/03, *FNCVB gegen Kommission*.

TEIL I – LEITLINIEN FÜR DIE UMSETZUNG VON KAPITEL II ABSCHNITT II ÜBER DIE ANERKENNUNG VON BERUFSVERBÄNDEN

Kapitel II Abschnitt II der GMO-Verordnung legt die Bedingungen für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden durch die Mitgliedstaaten fest. In Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission⁵ wird konkret auf die Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens eingegangen, z. B. auf Fristen, zu befolgende Verfahren und die im Antrag auf Anerkennung anzugebenden Informationen.

In diesem Teil werden der Zweck der Anerkennung und die Rolle der beteiligten Akteure erklärt. Ferner wird beschrieben, wie der Antrag auf Anerkennung in Bezug auf die in den Artikeln 14, 16 und 17 der GMO-Verordnung festgelegten Bedingungen bewertet werden sollte.

1. Zweck der Anerkennung von Berufsverbänden

Durch die Anerkennung als eine Erzeugerorganisation, Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder als ein Branchenverband kann sich eine Gruppe von Erzeugern bzw. Marktteilnehmern zur Verfolgung der Ziele der GFP und der GMO verpflichten. Die Anerkennung erlegt den Berufsverbänden spezifische Ziele auf und verlangt von ihnen, zur laufenden Umsetzung der GFP und GMO beizutragen.

Durch die Festlegung spezifischer Kriterien für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden soll gewährleistet werden, dass diese Verbände wettbewerbs- und lebensfähig sind und damit in der Lage sind, ihre Ziele zu erreichen.

Um die Rolle dieser Berufsverbände zu stärken, sieht Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)⁶ vor, dass die Gründung solcher Verbände durch öffentliche Mittel unterstützt werden kann. Sobald eine Erzeugerorganisation (oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen) anerkannt ist, hat der betreffende Mitgliedstaat gemäß Artikel 66 Absatz 1 der EMFF-Verordnung die Ausarbeitung und Durchführung ihres Produktions- und Vermarktungsplans finanziell zu unterstützen. Dies ist das wichtigste Instrument, über das eine Erzeugerorganisation Maßnahmen umsetzt, die zur Erreichung der GFP- und GMO-Ziele beitragen.

2. Die Rolle der beteiligten Akteure

Das Verfahren zur Anerkennung von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden wird auf nationaler Ebene durchgeführt.

Das Anerkennungsverfahren wird von den Mitgliedern des Verbands eingeleitet: Erzeuger (im Falle einer Erzeugerorganisation), Erzeugerorganisationen (im Falle einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen) und Marktteilnehmer (im Falle eines Branchenverbands). Die

⁵ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission vom 17. Dezember 2013 über die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden, die Ausdehnung der von den Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden festgelegten Regeln und die Veröffentlichung von Auslösepreisen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 43.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1.

Erzeugerorganisation, Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder der Branchenverband stellt einen förmlichen Antrag entsprechend dem in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission festgelegten Format. Die Erzeugerorganisation, Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder der Branchenverband muss nachweisen, dass sie bzw. er die Voraussetzungen gemäß den Artikeln 14, 16 und 17 der GMO-Verordnung erfüllt.

Ob der Antrag die Bedingungen in den Artikeln 14, 16 und 17 der GMO-Verordnung erfüllt, muss jener Mitgliedstaat bewerten, der den Antrag auf Anerkennung erhält. Für länderübergreifende Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbände müssen die Überprüfungen von jenem Mitgliedstaat in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Mitgliedstaaten durchgeführt werden, bei denen die Anerkennung beantragt wird.

Obwohl auf EU-Ebene gemeinsame Bedingungen für die Anerkennung dieser Verbände festgelegt worden sind, wird das Anerkennungsverfahren auf nationaler Ebene durchgeführt. Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission jedoch die Gewährung oder den Widerruf einer Anerkennung mitteilen. Die Kommission muss diese Mitteilung öffentlich zugänglich machen. Artikel 20 der GMO-Verordnung ermächtigt die Kommission, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der Voraussetzungen für die Anerkennung sicherzustellen. Ergeben diese Kontrollen, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt werden, ersucht die Kommission den Mitgliedstaat gegebenenfalls, den Widerruf der Anerkennung zu verfügen.

3. Bedingungen für die Anerkennung von Berufsverbänden

Artikel 14, 16 und 17 der GMO-Verordnung legen die Bedingungen fest, die ein Berufsverband erfüllen muss, um als Erzeugerorganisation, Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder als Branchenverband anerkannt zu werden. Diese Bedingungen werden im Folgenden in separaten Abschnitten für Erzeugerorganisationen/Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbände beschrieben. Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der GMO-Verordnung gelten für Vereinigungen von Erzeugerorganisationen dieselben Bedingungen wie für Erzeugerorganisationen (sofern nicht anders angegeben).

3.1. Bedingungen für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen

3.1.1. Initiative (Artikel 14 Absatz 1 der GMO-Verordnung)

Die Erzeugerorganisation muss auf Initiative von Erzeugern gegründet werden, d. h. dass die Mitgliedschaft bei der Organisation freiwillig sein muss und es den Mitgliedern freistehen muss, diese wieder zu verlassen.

Überprüfung dieser Bedingung:

Aus dem Antrag auf Anerkennung sollte hervorgehen, wie die Erzeugerorganisation gegründet wurde und wie es zu der Entscheidung gekommen ist, die Anerkennung zu beantragen (Anhang I Punkt d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission).

3.1.2. Einhaltung der Vorschriften über die interne Organisation (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der GMO-Verordnung)

Die die Anerkennung beantragende Erzeugerorganisation muss die folgenden Grundsätze der internen Funktionsweise gemäß Artikel 17 der GMO-Verordnung und die für ihre Anwendung erlassenen Vorschriften einhalten:

- Einhaltung der von der Organisation erlassenen Vorschriften (zur Bewirtschaftung von Fischbeständen sowie zur Produktion und zur Vermarktung von Fischereierzeugnissen) durch ihre Mitglieder (Artikel 17 Buchstabe a der GMO-Verordnung);
- Nichtdiskriminierung der Mitglieder (z. B. aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Ortes der Niederlassung) (Artikel 17 Buchstabe b der GMO-Verordnung);
- Erhebung eines finanziellen Beitrags von ihren Mitgliedern zur Finanzierung der Organisation (Artikel 17 Buchstabe c der GMO-Verordnung);
- demokratische Funktionsweise, die es den Mitgliedern erlaubt, ihre Organisation und deren Entscheidungen kritisch zu hinterfragen (Artikel 17 Buchstabe d der GMO-Verordnung);
- Verhängung von wirksamen, abschreckenden und verhältnismäßigen Sanktionen bei Nichteinhaltung der sich aus den internen Vorschriften der betreffenden Organisation ergebenden Verpflichtungen (Artikel 17 Buchstabe e der GMO-Verordnung);
- Festlegung von Vorschriften für die Aufnahme neuer Mitglieder und den Widerruf der Mitgliedschaft (Artikel 17 Buchstabe f der GMO-Verordnung);
- Festlegung der für die Verwaltung der Organisation erforderlichen Buchhaltungs- und Haushaltsvorschriften (Artikel 17 Buchstabe g der GMO-Verordnung).

Überprüfung dieser Bedingung:

Im Antrag auf Anerkennung sollte auf die interne Funktionsweise der Organisation eingegangen werden, u. a. sollte erläutert werden, wie die Organisation sicherstellen wird, dass die Mitglieder nicht in der Gründungsurkunde festgelegte Grundsätze einhalten werden (Anhang I Punkt a, b und d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission).

3.1.3. Repräsentativität (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der GMO-Verordnung)

Die die Anerkennung beantragende Erzeugerorganisation muss im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates oder eines Teils davon eine ausreichende Wirtschaftstätigkeit ausüben (z. B. Mitgliederzahl, Volumen an vermarktbareren Erzeugnissen).

Weder die GMO-Verordnung noch ihre Durchführungsrechtsakte legen ein Mindestmaß für die Repräsentativität fest. Es bleibt daher der zuständigen nationalen Behörde überlassen, diesen Aspekt zu bewerten und je nach Situation im Mitgliedstaat und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Sektors (z. B. Kleinerzeuger, siehe Artikel 6 Absatz 2 der GMO-Verordnung) spezifische Kriterien auszuarbeiten.

Überprüfung dieser Bedingung:

Der Antrag auf Anerkennung sollte Angaben zur Repräsentativität der Erzeugerorganisation umfassen. Dabei sollte genau auf die Tätigkeiten, das Tätigkeitsgebiet sowie die Erzeugnisse eingegangen werden. Eventuell müssen das Format und die Art der vorgelegten Informationen an die spezifischen Anforderungen (falls vorhanden) des betreffenden Mitgliedstaates angepasst werden (Anhang I Punkt e der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission).

3.1.4. Rechtspersönlichkeit, Sitz und Niederlassung (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c der GMO-Verordnung)

Die die Anerkennung beantragende Erzeugerorganisation muss die nach den nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates erforderliche Rechtspersönlichkeit besitzen, ihren Sitz in diesem Mitgliedstaat haben und dort niedergelassen sein. Dadurch wird die Erzeugerorganisation Trägerin von für sie spezifischen Rechten und Pflichten und ist nicht an jene ihrer Mitglieder gebunden.

Überprüfung dieser Bedingung:

Der Antrag auf Anerkennung sollte einen Nachweis für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit umfassen (Satzung der Erzeugerorganisation zusammen mit Dokumenten über die behördliche Zulassung oder Registrierung bzw. Zertifizierung durch eine zuständige Behörde oder ein ähnliches vom Mitgliedstaat anerkanntes Dokument) sowie Informationen über die Niederlassung und den Sitz der Erzeugerorganisation. Im Antrag sollten zudem die Namen der Personen angegeben werden, die befugt sind, für die Erzeugerorganisation zu handeln (Anhang I Punkt a, c und d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission).

3.1.5. Fähigkeit zur Verfolgung der Ziele (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d der GMO-Verordnung)

Die die Anerkennung beantragende Erzeugerorganisation muss in der Lage sein, die in Artikel 7 der GMO-Verordnung (Erzeugerorganisationen) bzw. Artikel 10 der GMO-Verordnung (Vereinigungen von Erzeugerorganisationen) festgelegten Ziele zu verfolgen. Diese Bedingung steht in Zusammenhang mit der wichtigen Rolle, die anerkannte Berufsverbände im Rahmen der GMO bei der Verwirklichung der Ziele der GFP und der GMO spielen. Wenn eine Erzeugerorganisation nicht in der Lage ist, diese Ziele zu verfolgen, sollte die Anerkennung nicht gewährt werden.

Überprüfung dieser Bedingung:

Der Antrag auf Anerkennung sollte deutlich machen, wie die Erzeugerorganisation die in der GMO-Verordnung festgelegten Ziele verfolgen wird, insbesondere durch den Nachweis, dass sie in der Lage ist und die technische Leistungsfähigkeit besitzt, ihre Ziele zu verfolgen, und durch eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen und ihrer Umsetzung (Anhang I Punkt d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission).

3.1.6. Einhaltung der Wettbewerbsregeln (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e der GMO-Verordnung)

Die die Anerkennung beantragende Erzeugerorganisation muss die in Kapitel V der GMO-Verordnung genannten Wettbewerbsregeln einhalten. Artikel 40 der GMO-Verordnung legt den allgemeinen Grundsatz fest, nach dem die EU-Wettbewerbsregeln für Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen gelten, die die Erzeugung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen betreffen.

Einhaltung der Regeln

Bei der Bewertung eines Antrags auf Anerkennung einer Erzeugerorganisation sollte auf ihre Vereinbarungen, Beschlüsse und gängigen Verhaltensweisen geachtet werden. Diese sollten im Hinblick auf Artikel 101 Absatz 1 und Artikel 102 des AEUV beurteilt werden, in denen Situationen als Beispiele für die Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt aufgeführt werden:

Artikel 101 Absatz 1 des AEUV	Artikel 102 des AEUV
<p>Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, insbesondere:</p> <p>a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;</p> <p>b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;</p> <p>c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;</p> <p>d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;</p> <p>e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.</p>	<p>Die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen, die insbesondere in Folgendem besteht:</p> <p>a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;</p> <p>b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;</p> <p>c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;</p> <p>d) der an den Abschluss von Verträgen geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.</p>

Wenn die Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen der Erzeugerorganisation nicht gegen Artikel 101 Absatz 1 und Artikel 102 des AEUV verstoßen, gelten sie als mit dem Binnenmarkt vereinbar, da sie den Wettbewerb nicht verhindern, einschränken oder verfälschen. Ferner fallen Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen nicht unter Artikel 101 Absatz 1 des AEUV und Artikel 102 des AEUV, wenn sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen. Folglich verstoßen sie nicht gegen die EU-Wettbewerbsregeln.

Ausnahmen von der Anwendung der Wettbewerbsregeln

Manche Vereinbarungen über die Gründung einer Erzeugerorganisation oder ihre internen Verhaltensvorschriften könnten zu einer Einschränkung des Wettbewerbs führen, was vom Mitgliedstaat im Zuge der Anerkennung überprüft werden muss. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die internen Vorschriften einer Erzeugerorganisation zur Bewirtschaftung von Fischbeständen (Artikel 17 Buchstabe a der GMO-Verordnung) auf die Kontrolle der Erzeugung abzielen, was gemäß Artikel 101 Absatz 1 des AEUV normalerweise verboten ist. Da diese Vorschriften jedoch zur Verwirklichung der Ziele der GFP und der GMO (und damit jener des Artikels 39 des AEUV) notwendig sind, könnte für eine solche Verhaltensweise unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme gemacht werden. Diese Ausnahme ist nur auf Verhaltensweisen gemäß Artikel 101 Absatz 1 des AEUV anwendbar. Keine Ausnahme ist beim Verbot einer missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung gemäß Artikel 102 des AEUV möglich.

Die Verträge und das daraus abgeleitete Recht sehen zwei Ausnahmen von der Anwendung von Artikel 101 Absatz 1 des AEUV vor:

1. **Artikel 41 der GMO-Verordnung:** Wenn Vereinbarungen, Beschlüsse oder Verhaltensweisen einer Erzeugerorganisation unter eine der in Artikel 101 Absatz 1 des AEUV beschriebenen Situationen fallen, könnte ihre Rechtmäßigkeit durch eine Ausnahme von der Anwendung der Wettbewerbsregeln gemäß Artikel 41 der GMO-Verordnung gewährleistet werden.

In Artikel 41 werden spezifische Bedingungen festgelegt, unter denen die Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen einer Erzeugerorganisation von der Anwendung der Wettbewerbsregeln ausgenommen werden können. Die betreffenden Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen:

- a) müssen zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des AEUV erforderlich sein;
- b) dürfen nicht die Verpflichtung beinhalten, einheitliche Preise zu fordern;
- c) dürfen nicht zur Abschottung der Märkte in irgendeiner Form innerhalb der Union führen;
- d) dürfen den Wettbewerb nicht ausschließen; und
- e) dürfen den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse nicht ausschalten.

Verhaltensweisen wie z. B. die Festsetzung von Preisen, der Ausschluss des Wettbewerbs oder die Abschottung der Märkte sind unter keinen Umständen zulässig.

Die Bedingungen in Artikel 41 der GMO-Verordnung sind kumulativ, d. h. sie müssen alle erfüllt werden. Die Überprüfung der Einhaltung der einzelnen Bedingungen wird im Folgenden erklärt (Punkt 3.1.6.1 bis 3.1.6.5).

2. **Artikel 101 Absatz 3 des AEUV:** Eine allgemeine Ausnahme von der Anwendung der Wettbewerbsregeln ist zudem in Artikel 101 Absatz 3 des AEUV vorgesehen.⁷ Im Gegensatz zu Artikel 41 der GMO-Verordnung ist diese Ausnahme allgemeiner Natur und berücksichtigt nicht die Besonderheiten der GFP.

⁷ Genauere Informationen zur Ausnahme gemäß Artikel 101 Absatz 3 des AEUV finden Sie in der Bekanntmachung der Kommission – Leitlinien zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag (2004/C 101/08), <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52004XC0427%2807%29&from=DE>.

3.1.6.1. Die Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen sind zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des AEUV erforderlich (Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a der GMO-Verordnung)

Nach ständiger Rechtsprechung sollte jede Ausnahme von der Anwendung der Wettbewerbsregeln nach Artikel 41 der GMO-Verordnung streng ausgelegt werden⁸ und sich auf Fälle beschränken, in denen die Vereinbarungen, Beschlüsse oder Verhaltensweisen der Verwirklichung sämtlicher Ziele von Artikel 39 des AEUV förderlich sind.⁹ Im Falle eines Konflikts zwischen den verschiedenen Zielen von Artikel 39 des AEUV oder wenn diese Ziele nicht gleichzeitig zur Gänze erreicht werden können, sollte es zumindest möglich sein, diese in Einklang zu bringen und sicherzustellen, dass die Verfolgung des einen nicht zum Nachteil eines anderen ist.¹⁰

Die europäischen Gerichte haben zudem bestätigt, dass eine der Möglichkeiten, die Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen von der Anwendung der Wettbewerbsregeln auszunehmen, dann besteht, wenn diese zur Verwirklichung der Ziele von Artikel 39 des AEUV **erforderlich** sind.¹¹ Dieses Prinzip kommt auch in Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a der GMO-Verordnung zum Ausdruck. Daher müssen alle fünf Ziele von Artikel 39 des AEUV separat betrachtet und analysiert werden. Die betreffende Vereinbarung, Verhaltensweise oder der betreffende Beschluss muss im Hinblick auf jedes Ziel bewertet werden.

Die Bewertung muss zu dem Schluss führen, dass die Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen der Erzeugerorganisation erforderlich sind, um:

gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte, zu steigern.

Im Hinblick auf die GFP müssen die Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen erforderlich sein, um die Umwelt- und Sozialverträglichkeit sowie die Rentabilität der Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten sicherzustellen (Artikel 2 Absatz 1 der GFP-Verordnung¹²).

gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten.

In Bezug auf die GFP müssen die Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen erforderlich sein, um „der in der Fischerei (bzw. Aquakultur) tätigen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung

⁸ Siehe Urteil des Gerichtshofes vom 12. Dezember 1995, Rechtssache C-399/93, *Oude Luttikhuis*, ECLI:EU:C:1995:434, S. 23 ff.

⁹ Siehe Urteil des Gerichtshofes vom 15. Mai 1975, Rechtssache 71/74, *Frubo gegen Kommission*, ECLI:EU:C:1975:61, S. 22 bis 27.

¹⁰ Siehe Urteil des Gerichts vom 14. Mai 1997, verbundene Rechtssachen T-70/92 und T-71/92, ECLI:EU:T:1997:69, S. 153.

¹¹ Siehe Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2006, verbundene Rechtssachen T-217/03 und T-245/03, *FNCVB gegen Kommission*, ECLI:EU:T:2006:391, S. 199. Das Konzept der Notwendigkeit wurde erstmals in der Verordnung Nr. 26 des Rates zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen eingeführt, ABl. 30 vom 20.4.1962, S. 993.

¹² Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22 (vollständige Angabe in Fußnote 4).

des Pro-Kopf-Einkommens der in der Fischerei (bzw. Aquakultur) tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten“.

gemäß **Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe c** die Märkte zu stabilisieren.

gemäß **Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d** die Versorgung sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der GFP müssen die Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen erforderlich sein, um die nachhaltige Bewirtschaftung der Ressourcen und damit die Versorgung mit Lebensmitteln auf lange Sicht zu gewährleisten (Artikel 2 Absatz 1 der GFP-Verordnung).

gemäß **Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e** für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Überprüfung dieser Bedingung:

Im Antrag auf Anerkennung sollten Angaben zu den Vereinbarungen, Beschlüssen und Verhaltensweisen der antragstellenden Erzeugerorganisation gemacht werden. Es sollte erklärt werden, weshalb diese Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen zur Verwirklichung der Ziele von Artikel 39 des AEUV notwendig sind. Aus der Erklärung sollte hervorgehen, dass es ohne solche Vorschriften unmöglich wäre, diese Ziele zu erreichen. Jedes Ziel von Artikel 39 des AEUV sollte einzeln einer Analyse unterzogen werden (Anhang I Punkt b und d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission).

3.1.6.2. Die Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen beinhalten nicht die Verpflichtung, einheitliche Preise zu fordern (Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b der GMO-Verordnung)

Das Verbot der Festsetzung von Preisen oder von Vereinbarungen über einheitliche Preise ist eine der in Artikel 101 Absatz 1 des AEUV festgelegten Wettbewerbsregeln, die ohne Ausnahme gilt. Unter keinen Umständen kann eine Erzeugerorganisation eine Regel vereinbaren, die dazu führen würde, dass ihre Mitglieder einheitliche Preise verlangen.

Überprüfung dieser Bedingung:

Aus den Angaben über die Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen der Erzeugerorganisation sollte hervorgehen, dass keine bzw. keiner davon zur Festsetzung von Preisen führt (Anhang I Punkt b und d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission).

3.1.6.3. Die Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen führen nicht zur Abschottung der Märkte in irgendeiner Form innerhalb der Union (Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe c der GMO-Verordnung)

Die Abschottung der Märkte bezieht sich auf Verhaltensweisen, deren direktes oder indirektes Ziel es ist, das Gebiet, in das verkauft werden kann, oder die Gruppe/Art der Verbraucher, an die verkauft werden kann, einzuschränken. Die Erzeuger müssen weiterhin frei entscheiden dürfen, wo und an wen sie verkaufen.

Überprüfung dieser Bedingung:

Aus den Angaben über die Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen der Erzeugerorganisation sollte hervorgehen, dass die Verkaufsfreiheit der Erzeuger nicht eingeschränkt ist, weder in Bezug auf den räumlichen Markt noch in Bezug auf die Gruppe/Art der potenziellen Käufer (Anhang I Punkt b und d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission). Hilfestellung bei der Definition des relevanten Marktes finden Sie im Kasten unter Punkt 3.1.6.5.

3.1.6.4. Die Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen schließen den Wettbewerb nicht aus (Erzeugerorganisation) (Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe d der GMO-Verordnung)

Durch diese Bedingung soll sichergestellt werden, dass die Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen der Erzeugerorganisation nicht über das zur Erreichung der GFP- und GMO-Ziele notwendige Maß hinausgehen und sich nicht negativ auf den Wettbewerb und damit auf die Funktionsweise des Binnenmarkts auswirken. Diese Bedingung schützt den Wettbewerb zwischen den Erzeugern und sorgt dafür, dass die Wettbewerbsprozesse nicht beeinträchtigt werden.

3.1.6.5. Die Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen schalten nicht den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse aus (Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e der GMO-Verordnung)

Diese Bedingung ergänzt die vorige, legt den Schwerpunkt aber auf das (die) von der Erzeugerorganisation hergestellte(n) spezifische(n) Produkt(e).

Diese beiden Bedingungen sollten im Hinblick auf den tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerb bewertet werden.¹³ Bei der Analyse muss daher überprüft werden, ob tatsächliche und potenzielle Hindernisse/Einschränkungen für das Erzeugnis oder den räumlichen Markt bestehen. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Bedingungen muss im Einzelfall durchgeführt werden, wobei die spezifischen Aspekte des sachlich und räumlich relevanten Marktes zu berücksichtigen sind.

Überprüfung der Bedingungen 3.1.6.4 und 3.1.6.5:

Der Antrag auf Anerkennung sollte Informationen über die Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen der antragstellenden Erzeugerorganisation sowie Einzelheiten zu ihren Tätigkeiten umfassen. Diese sollten die Bewertung der Einhaltung der Bedingungen 3.1.6.4 und 3.1.6.5 ermöglichen. Der relevante Markt muss nach zwei Kriterien abgegrenzt werden: i) dem **sachlich relevanten Markt** und ii) dem **räumlich relevanten Markt**.

i) In Bezug auf den sachlich relevanten Markt sollten die vorgelegten Informationen die Substituierbarkeit durch andere Erzeugnisse aufzeigen. Die Ermittlung dieser Erzeugnisse sollte z. B. anhand ähnlicher Merkmale, des Preises, der Verwendung oder Wahrnehmung durch Verbraucher erfolgen.

¹³ Der Begriff des potenziellen Wettbewerbs bezieht sich auf Unternehmen, die auf dem betreffenden Markt noch nicht am Wettbewerb teilnehmen. Zur Bewertung des potenziellen Wettbewerbs siehe Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft (97/C 372/03).

ii) In Bezug auf den räumlich relevanten Markt sollte bei der Bewertung das Gebiet ermittelt werden, in dem homogene Wettbewerbsbedingungen herrschen. Dazu müssen die folgenden Aspekte bewertet werden:

- Können Lieferungen und Käufe ohne Einschränkung oder beträchtliche Kosten auf andere Gebiete verlagert werden?
- Beschränkt sich die Nachfrage auf lokale Erzeugnisse oder umfasst sie in einem bestimmten Mitgliedstaat hergestellte oder sogar importierte Erzeugnisse? Nützliche Indikatoren sind Daten über Einfuhren der (des) Erzeugnisse(s) von außerhalb der EU und von anderen EU-Ländern und Informationen über Verkäufe innerhalb des betreffenden Mitgliedstaates.

Anhand dieser Aspekte sollte die Bewertung zeigen, dass die Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen den Wettbewerb nicht ausschließen und sich nicht negativ auf einen wesentlichen Teil eines bestimmten Marktes auswirken. Zur Überprüfung der Einhaltung von Bedingung 3.1.6.5 sollte nur der räumliche Markt berücksichtigt werden, da nur die spezifischen von der betreffenden Erzeugerorganisation hergestellten Erzeugnisse betrachtet werden (und nicht alle substituierbaren Erzeugnisse wie in 3.1.6.4) (Anhang I Punkt b, d und e der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission).

Hilfestellung bei der Bewertung dieser Aspekte bietet die Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft (97/C 372/03) und die Bekanntmachung der Kommission über Leitlinien zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag (2004/C 101/08).¹⁴

3.1.7. Missbrauch einer beherrschenden Stellung (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f der GMO-Verordnung)

Die die Anerkennung beantragende Erzeugerorganisation darf eine beherrschende Stellung auf einem bestimmten Markt nicht missbrauchen.

Eine marktbeherrschende Stellung als solche verstößt nicht gegen das Recht. Ein marktbeherrschendes Unternehmen darf wie jedes andere Unternehmen am Markt als Wettbewerber auftreten, hat jedoch eine besondere Verantwortung, dafür zu sorgen, dass es durch sein Verhalten nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung kommt, indem es Verhaltensweisen wie z. B. das Festsetzen von Preisen auf einem nicht kostendeckenden Niveau oder die Forderung übertriebener Preise vermeidet.¹⁵ Die Einhaltung dieser Bedingungen muss im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des betreffenden Marktes geprüft werden.

Überprüfung dieser Bedingung:

Der Antrag auf Anerkennung sollte Informationen über die Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen der antragstellenden Erzeugerorganisation sowie Einzelheiten zu ihren Tätigkeiten umfassen. Dadurch sollte es möglich sein, das Vorliegen einer beherrschenden Stellung auf einem definierten sachlich und räumlich relevanten Markt festzustellen bzw. auszuschließen (eine Anleitung

¹⁴ [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31997Y1209\(01\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31997Y1209(01)&from=DE)
[http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52004XC0427\(07\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52004XC0427(07)&from=DE)

¹⁵ Siehe Urteil des Gerichtshofes vom 9. November 1983, Rechtssache 322/81, *Michelin gegen Kommission*, ECLI:EU:C:1983:313. In den Urteilen der EU-Gerichte wird routinemäßig wiederholt, dass Artikel 102 marktbeherrschenden Unternehmen Verpflichtungen auferlegt, die Unternehmen ohne beherrschende Stellung nicht entstehen.

dazu finden Sie unter der vorigen Bedingung) und zu bewerten, ob die Erzeugerorganisation eine beherrschende Stellung missbraucht.

Bei der Bewertung, ob eine Erzeugerorganisation eine beherrschende Stellung innehat, sind Aspekte wie Marktanteile oder Repräsentativität nützliche Indikatoren. Je höher der Marktanteil und je länger dieser Marktanteil gehalten wird, desto wahrscheinlicher ist dies erfahrungsgemäß ein erstes Anzeichen für das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung. Geringe Marktanteile sind nach Auffassung der Kommission in der Regel ein zuverlässiger Indikator dafür, dass keine erhebliche Marktmacht vorliegt. Eine Marktbeherrschung ist nach Erfahrung der Kommission unwahrscheinlich, wenn ein Unternehmen weniger als 40 % des relevanten Marktes einnimmt. Diese Annahme sollte jedoch im Hinblick auf die spezifische Marktstruktur überprüft werden, da es bestimmte Fälle gibt, in denen Wettbewerber nicht in der Lage sind, das Verhalten eines marktbeherrschenden Unternehmens wirksam einzuschränken, selbst wenn dessen Anteil unter dieser Grenze liegt. Der Gerichtshof hat darüber hinaus darauf hingewiesen, dass abgesehen von außergewöhnlichen Umständen von einer beherrschenden Stellung ausgegangen werden kann, wenn ein Unternehmen ständig einen Marktanteil von über 50 % besitzt.¹⁶

Weitere eventuell zu prüfende Aspekte sind mögliche Markteintrittshindernisse für andere Unternehmen, die vorhandene Nachfragemacht der Abnehmer, die Gesamtgröße und -stärke der Abnehmergruppe sowie ihre Mittel und das Ausmaß, in dem sie auf mehreren Ebenen der Lieferkette vertreten ist (vertikale Integration).

Die im Antrag angegebenen Informationen sollten zu dem Schluss führen, dass die Erzeugerorganisation, wenn sie eine beherrschende Stellung einnimmt, diese nicht ausnutzt und sich nicht in einer Weise verhält, die zu wettbewerbswidrigen Praktiken führt (Anhang I Punkt b, d und e der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission).

Hilfestellung bei der Bewertung dieses Aspekts bietet insbesondere die Mitteilung der Kommission – Erläuterungen zu den Prioritäten der Kommission bei der Anwendung von Artikel 82 des EG-Vertrags auf Fälle von Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen (2009/C 45/02).¹⁷

3.1.8. Informationen über Mitglieder, Verwaltung und Finanzierungsquellen (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe g der GMO-Verordnung)

Die die Anerkennung beantragende Erzeugerorganisation muss Informationen über ihre Mitglieder, Verwaltung und Finanzierungsquellen bereitstellen. Diese sind notwendig, damit die zuständige nationale Behörde die Repräsentativität der Erzeugerorganisation sowie deren Einhaltung der Vorschriften über die interne Organisation bewerten kann.

Überprüfung dieser Bedingung:

Der Antrag auf Anerkennung sollte Angaben über Mitglieder, Verwaltung und Finanzierungsquellen der Erzeugerorganisation umfassen (Anhang I Punkt a, b und d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission).

¹⁶ Siehe Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 3. Juli 1991, Rechtssache C-62/86, *AKZO Chemie BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, ECLI:EU:C:1991:286, S. 60.

¹⁷ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52009XC0224%2801%29&from=DE>

3.2. Bedingungen für die Anerkennung von Branchenverbänden

3.2.1. Einhaltung der Vorschriften über die interne Organisation (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der GMO-Verordnung)

Siehe Punkt 3.1.2.

3.2.2. Repräsentativität (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b der GMO-Verordnung)

Der die Anerkennung beantragende Branchenverband muss einen wesentlichen Anteil der Erzeugung und entweder der Verarbeitung oder Vermarktung oder beider von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (oder daraus gefertigten Erzeugnissen) vertreten.

Nähere Einzelheiten siehe Punkt 3.1.3.

3.2.3. Beteiligung an der Gewinnung, Verarbeitung oder Vermarktung (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c der GMO-Verordnung)

Der die Anerkennung beantragende Branchenverband darf nicht selbst im Bereich der Gewinnung, Verarbeitung oder Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (sowie daraus gefertigten Erzeugnissen) tätig sein, d. h. dass er andere Tätigkeiten als seine Mitglieder ausüben muss und dass diese nicht mit der Gewinnung, Verarbeitung oder Vermarktung in Zusammenhang stehen sollten.

Überprüfung dieser Bedingung:

Der Antrag auf Anerkennung sollte Angaben zu den Tätigkeiten des Branchenverbands und seiner Satzung umfassen, in der die Tätigkeiten aufgeführt werden sollten, die der Verband ausüben beabsichtigt (Anhang I Punkt a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission).

3.2.4. Rechtspersönlichkeit, Sitz und Niederlassung (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d der GMO-Verordnung)

Siehe Punkt 3.1.4.

3.2.5. Fähigkeit zur Verfolgung der Ziele (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e der GMO-Verordnung)

Der die Anerkennung beantragende Branchenverband muss in der Lage sein, die in Artikel 12 der GMO-Verordnung festgelegten Ziele zu verfolgen.

Nähere Einzelheiten siehe Punkt 3.1.5.

3.2.6. Verbraucherinteressen (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe f der GMO-Verordnung)

Der die Anerkennung beantragende Branchenverband muss den Verbraucherinteressen Rechnung tragen.

Diese Bedingung sollte mit Blick auf Artikel 169 des AEUV gelesen werden, nach dem die Union einen Beitrag zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie zur Förderung ihres Rechtes auf Information leistet. Der Grund dafür ist, dass das Verbrauchervertrauen als wesentlich für die Entwicklung des EU-Binnenmarktes gesehen wird. Da Branchenverbände die Verbesserung der Koordinierung und der Bedingungen für die Bereitstellung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen auf dem EU-Markt anstreben, sollten ihre Maßnahmen den Interessen der EU-Verbraucher Rechnung tragen.

Überprüfung dieser Bedingung:

Im Antrag auf Anerkennung sollte erklärt werden, wie der Branchenverband die Verbraucherinteressen bei seinen Tätigkeiten berücksichtigt (Anhang I Punkt a, b und d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission).

3.2.7. Ordnungsgemäßes Funktionieren der GMO (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe g der GMO-Verordnung)

Die Anerkennung eines Branchenverbands darf das Funktionieren der GMO nicht beeinträchtigen. Ein Branchenverband darf daher nur anerkannt werden, wenn seine Tätigkeiten im Einklang mit den Zielen der GMO stehen.

Überprüfung dieser Bedingung:

Aus dem Antrag auf Anerkennung sollte hervorgehen, auf welche Weise der Branchenverband zur Erreichung der GMO-Ziele beiträgt. Der Antrag sollte zeigen, dass die vom Branchenverband ausgeübten Tätigkeiten nicht im Widerspruch zur GMO-Verordnung stehen (Anhang I Punkt a und d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission).

3.2.8. Einhaltung der Wettbewerbsregeln (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe h der GMO-Verordnung)

Eine allgemeine Erklärung der Anwendung der Wettbewerbsregeln ist unter Punkt 3.1.6 zu finden.

Die Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen von Branchenverbänden können von der Anwendung der Wettbewerbsregeln ausgenommen werden, wenn sie:

- a) zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des AEUV erforderlich sind;
- b) keine Verpflichtung beinhalten, einen bestimmten Preis anzuwenden;
- c) nicht zur Abschottung der Märkte in irgendeiner Form innerhalb der Union führen;
- d) keine Bedingungen beinhalten, welche anders sind als die Bedingungen für vergleichbare Transaktionen mit anderen Handelspartnern und diesen dadurch einen Wettbewerbsnachteil bringen;
- e) nicht den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse ausschalten; und
- f) keine sonstigen Wettbewerbsbeschränkungen bewirken, die zur Verwirklichung der Ziele der GFP nicht unbedingt erforderlich sind.

Diese Bedingungen sind kumulativ, d. h. sie müssen alle erfüllt werden. Die Vorschriften über die Überprüfung der Einhaltung der einzelnen Bedingungen werden im Folgenden erklärt (Punkt 3.2.8.1 bis 3.2.8.6).

3.2.8.1. Die Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen sind zur Verwirklichung der Ziele in Artikel 39 des AEUV erforderlich (Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a der GMO-Verordnung)

Siehe Punkt 3.1.6.1.

3.2.8.2. Die Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen beinhalten keine Verpflichtung, einen bestimmten Preis anzuwenden (Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe b der GMO-Verordnung)

Siehe Punkt 3.1.6.2.

3.2.8.3. Die Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen führen nicht zur Abschottung der Märkte in irgendeiner Form innerhalb der Union (Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe c der GMO-Verordnung)

Siehe Punkt 3.1.6.3.

3.2.8.4. Die Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen beinhalten keine Bedingungen, welche anders sind als die Bedingungen für vergleichbare Transaktionen mit anderen Handelspartnern und diesen dadurch einen Wettbewerbsnachteil bringen (Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe d der GMO-Verordnung)

Die Gründung eines Branchenverbands darf nicht zu wettbewerbswidriger Diskriminierung führen.

Diese Bedingung muss im Lichte der vertikalen Beziehung zwischen den Mitgliedern des Branchenverbands gesehen werden und legt den Grundsatz fest, dass die Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen des Branchenverbands keine Bedingungen beinhalten dürfen, die einem Handelspartner einen Wettbewerbsnachteil bringen und dadurch das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen. Zum Beispiel müssen Unterschiede bei den von den Handelspartnern verlangten Preisen anhand objektiver Fakten zu rechtfertigen sein (z. B. unterschiedliche Versandkosten), sonst könnten sie als Verstoß gegen die EU-Wettbewerbsregeln erachtet werden.

Überprüfung dieser Bedingung:

Aus den Angaben über die Vorschriften des Verbands sollte hervorgehen, dass sie ausschließlich die behandelten Aspekte betreffen und keinen Unterschied zwischen Handelspartnern machen, wodurch diese einen Wettbewerbsnachteil hätten (Anhang I Punkt b und d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission).

Hilfestellung bei der Bewertung dieses Aspekts bietet die Bekanntmachung der Kommission – Leitlinien über den Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags (2004/C 101/07).¹⁸

¹⁸ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52004XC0427%2806%29&from=DE>, siehe insbesondere Absatz 82.

3.2.8.5. Die Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen schalten den Wettbewerb nicht für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse aus (Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe e der GMO-Verordnung)

Siehe Punkt 3.1.6.5.

3.2.8.6. Die Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen bewirken keine sonstigen Wettbewerbsbeschränkungen, die zur Verwirklichung der Ziele der GFP nicht unbedingt erforderlich sind (Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe f der GMO-Verordnung)

Hinsichtlich der Überprüfung der Einhaltung dieser Bedingung siehe Punkt 3.1.6.4. Die Überprüfung erfolgt anhand desselben Verfahrens wie für Erzeugerorganisationen, die Beweislast ist für Branchenverbände jedoch größer, da ein Branchenverband nachweisen muss, dass jede Einschränkung des Wettbewerbs durch seine Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen zur Verwirklichung der Ziele der GFP notwendig ist.

Überprüfung der Bedingungen 3.2.8.5 und 3.2.8.6:
Siehe Beschreibung unter Punkt 3.1.6.4 und 3.1.6.5. Die auf Erzeugerorganisationen anwendbaren Bedingungen gelten auch für Branchenverbände, wenn auch in umgekehrter Reihenfolge.

4. Verfahren

Format des Antrags

In Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission wird das Format für den Antrag auf Anerkennung der Erzeugerorganisation/des Branchenverbands an den betreffenden Mitgliedstaat festgelegt.

Antwortfrist für den Mitgliedstaat

Der betreffende Mitgliedstaat muss nach Überprüfung der Einhaltung sämtlicher in den Artikeln 14, 16 und 17 der GMO-Verordnung aufgeführten Bedingungen den Antragsteller (Erzeugerorganisation/Branchenverband) von seiner Entscheidung in Kenntnis setzen und gegebenenfalls Gründe dafür nennen, und zwar innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Antrags (Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission).

Kontrollen

Erzeugerorganisationen/Branchenverbände müssen die in den Artikeln 14, 16 und 17 der GMO-Verordnung festgelegten Bedingungen jederzeit einhalten. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, regelmäßig Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung auch nach Gewährung der Anerkennung sicherzustellen. Im Falle von Erzeugerorganisationen sollte im Rahmen dieser Kontrollen zudem überprüft werden, ob die in Artikel 28 der GMO-Verordnung (Produktions- und Vermarktungsplan) festgelegten Verpflichtungen erfüllt werden. Bei Feststellung eines Verstoßes kann die Anerkennung widerrufen werden. In diesem Fall teilt der Mitgliedstaat dies der betreffenden Erzeugerorganisation/dem betreffenden Branchenverband mit und gibt ihnen zwei Monate Zeit, hierzu Stellung zu nehmen (Artikel 18 der GMO-Verordnung und Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission).

Weder in der GMO-Verordnung noch in ihren Durchführungsrechtsakten wird ein Zeitrahmen für diese Kontrollen festgelegt. Mit welcher Häufigkeit diese Kontrollen durchgeführt werden sollten, kann der betreffende Mitgliedstaat entscheiden, solange diese regelmäßig stattfinden und damit eine wirksame Überwachung der laufenden Einhaltung der relevanten Bedingungen gewährleistet wird.

Die Kommission kann ebenfalls Kontrollen durchführen, um sicherzustellen, dass das Verfahren zur Anerkennung von Erzeugerorganisationen/Branchenverbänden korrekt befolgt worden ist. Bei Feststellung eines Verstoßes ersucht die Kommission gegebenenfalls den betreffenden Mitgliedstaat, die Anerkennung zu widerrufen (Artikel 20 der GMO-Verordnung).

Anhang I.I – Überblick über die in den Antrag auf Anerkennung als Erzeugerorganisation aufzunehmenden Angaben basierend auf dem in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission festgelegten Format

- a) **Satzung der Erzeugerorganisation**
- b) **Vorschriften der internen Organisation entsprechend den Grundsätzen in Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013**
- c) **Namen der Personen, die befugt sind, für die und im Namen der Erzeugerorganisation zu handeln**
- d) **Nachweis, dass die Erzeugerorganisation den Bedingungen von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 entspricht:**
- Nachweis der Freiwilligkeit der Mitgliedschaft und Beleg (Protokoll o. Ä.) für einen demokratischen Beschluss der Antragstellung auf Anerkennung
 - Angaben zur internen Funktionsweise jeweils ergänzend zu den Angaben unter Punkt a und b
 - Nachweis des Erwerbs der Rechtspersönlichkeit
 - Nachweis, dass die Gruppe die Ziele der Erzeugerorganisation verfolgen kann
 - Nachweis der Einhaltung der Wettbewerbsregeln und im Falle von Ausnahmen von der Anwendung dieser Regeln, insbesondere Nachweise dafür, dass:
 - die Regel zur Verwirklichung der Ziele von Artikel 39 des AEUV erforderlich ist;
 - die Regel nicht die Verpflichtung beinhaltet, einheitliche Preise zu fordern;
 - sie nicht zur Abschottung der Märkte in irgendeiner Form innerhalb der Union führt;
 - sie laut Analyse den Wettbewerb nicht ausschließt;
 - durch diese Regel laut Analyse der Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse nicht ausgeschaltet wird.
 - Informationen über Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen der Gruppe ergänzend zu den Angaben unter Punkt a und b, sofern vorhanden
 - Informationen über Mitglieder, Verwaltung und Finanzierungsquellen
- e) **Einzelheiten zu den von der Erzeugerorganisation ausgeübten Tätigkeiten einschließlich des Tätigkeitsgebiets und der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, für die die Anerkennung beantragt wird:**
- Angaben zur Repräsentativität – entsprechend den vom Mitgliedstaat eingeführten spezifischen Anforderungen, sofern vorhanden
 - Angaben zu den Tätigkeiten (Gebiet, Erzeugnisse)

Anhang I.II – Überblick über die in den Antrag auf Anerkennung als Branchenverband aufzunehmenden Angaben basierend auf dem in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission festgelegten Format

a) Satzung des Branchenverbands

Einschließlich Angaben zu den Tätigkeiten, die der Verband ausüben könnte

b) Vorschriften der internen Organisation entsprechend den Grundsätzen in Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013

c) Namen der Personen, die befugt sind, für den und im Namen des Branchenverbands zu handeln

d) Nachweis, dass der Branchenverband den Bedingungen von Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 entspricht:

- Angaben zur internen Funktionsweise jeweils ergänzend zu den Angaben unter Punkt a und b
- Nachweis des Erwerbs der Rechtspersönlichkeit
- Nachweis, dass die Gruppe die Ziele des Branchenverbands verfolgen kann
- Nachweis, dass die Gruppe die Verbraucherinteressen bei ihren Tätigkeiten berücksichtigt (zusätzlich zu den Angaben unter Punkt a und b, falls erforderlich)
- Nachweis, dass die von der Gruppe ausgeübten Tätigkeiten nicht im Widerspruch zur GMO stehen (zusätzlich zu den Angaben unter Punkt a, falls erforderlich)
- Einhaltung der Wettbewerbsregeln und im Falle von Ausnahmen von der Anwendung dieser Regeln insbesondere der Nachweis, dass:
 - die Regel zur Verwirklichung der Ziele von Artikel 39 des AEUV erforderlich ist;
 - die Regel nicht die Verpflichtung beinhaltet, einheitliche Preise zu fordern;
 - sie nicht zur Abschottung der Märkte in irgendeiner Form innerhalb der Union führt;
 - sie laut Analyse den Wettbewerb nicht ausschließt;
 - durch diese Regel laut Analyse der Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse nicht ausgeschaltet wird.

e) Einzelheiten zu den vom Branchenverband ausgeübten Tätigkeiten einschließlich des Tätigkeitsgebiets und der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, für die die Anerkennung beantragt wird:

- Angaben zur Repräsentativität – entsprechend den vom Mitgliedstaat eingeführten spezifischen Anforderungen, sofern vorhanden
- Angaben zu den Tätigkeiten (Gebiet, Erzeugnisse)

TEIL II – LEITLINIEN FÜR DIE UMSETZUNG VON KAPITEL II ABSCHNITT III ÜBER DIE AUSDEHNUNG DER REGELN

In Kapitel II Abschnitt III der GMO-Verordnung werden die Bedingungen, Beschränkungen und das Verfahren für die Ausdehnung der von einer Erzeugerorganisation/einem Branchenverband vereinbarten Regeln auf Nichtmitglieder durch die Mitgliedstaaten festgelegt. Das Format und das Verfahren der Mitteilung an die Kommission über eine beabsichtigte Ausdehnung der Regeln werden in Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission festgelegt.

In diesem Teil werden der Zweck von Abschnitt III und die Rolle der beteiligten Akteure erläutert; außerdem wird beschrieben, wie ein Antrag auf Ausdehnung der Regeln auf Nichtmitglieder anhand der in den Artikeln 22, 23 und 25 der GMO-Verordnung festgelegten Bedingungen bewertet werden sollte.

1. Zweck der Ausdehnung der Regeln auf Nichtmitglieder

Die Ausdehnung der von einer Erzeugerorganisation/einem Branchenverband vereinbarten Regeln auf Nichtmitglieder ist eines der Instrumente, das die Verwirklichung der Ziele der GFP und GMO in einer optimal an die Bedürfnisse vor Ort angepassten Weise ermöglicht. Wenn die Mitgliedstaaten die Ausdehnung der Regeln einer Erzeugerorganisation/eines Branchenverbands auf Nichtmitglieder beschließen, bestätigen sie, dass diese für das Erreichen der GFP-Ziele wichtig sind und einen Beitrag dazu leisten.

Für Erzeugerorganisationen ist die Ausdehnung der Regeln auf Nichtmitglieder eines der Instrumente, um durch die Stabilisierung der Produktion die Nachhaltigkeit der Tätigkeiten zu gewährleisten. Solche Ausdehnungen zielen darauf ab, Schwankungen des Angebots von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen zu verringern, z. B. in Bezug auf Menge und Größe, und die Grundlage für eine stabilere Produktion über das gesamte Jahr zu schaffen.

Im Falle von Branchenverbänden sollen durch die Ausdehnung der Regeln auf Nichtmitglieder die Bedingungen für die Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen in der gesamten Lieferkette verbessert werden.

2. Die Rolle der beteiligten Akteure

Drei Akteure sind an dem Verfahren zur Ausdehnung der Regeln beteiligt: die antragstellende Erzeugerorganisation/der antragstellende Branchenverband, der Mitgliedstaat, in dem die Erzeugerorganisation/der Branchenverband niedergelassen und repräsentativ ist, und die Europäische Kommission.

Im Mittelpunkt der Ausdehnung der Regeln steht dabei die Erzeugerorganisation bzw. der Branchenverband. Sie vereinbaren Regeln innerhalb ihrer Strukturen und verpflichten alle Mitglieder zu deren Einhaltung. Wird eine der vereinbarten Regeln als notwendig für die Verwirklichung der GFP- und GMO-Ziele erachtet, können sie eine Ausdehnung dieser Regel auf alle in dem Gebiet tätigen Erzeuger bzw. Marktteilnehmer beantragen, in dem sie repräsentativ sind. Es ist Aufgabe der Erzeugerorganisation/des Branchenverbands nachzuweisen, dass die Bedingungen in den Artikeln 22, 23 und 25 der GMO-Verordnung erfüllt werden.

Der Mitgliedstaat, der einen Antrag auf Ausdehnung der Regeln von einer Erzeugerorganisation/einem Branchenverband erhält, ist dafür verantwortlich zu bewerten, ob die geforderte Ausdehnung der Regeln den Bedingungen in den Artikeln 22, 23 und 25 der GMO-Verordnung entspricht. Sobald alle Kontrollen durchgeführt worden sind und dem Antrag stattgegeben worden ist, muss der Mitgliedstaat der Kommission die von ihm beabsichtigte Ausdehnung der vorgeschlagenen Regel mitteilen.

Nach Eingang der Mitteilung des Mitgliedstaates beschließt die Kommission, ob sie die geplante Ausdehnung der Regeln genehmigt oder ablehnt. Dazu überprüft sie den Inhalt der Mitteilung des Mitgliedstaates und kontrolliert, ob die entsprechenden Untersuchungen und Analysen durchgeführt worden sind, um die Einhaltung der in den Artikeln 22, 23 und 25 der GMO-Verordnung festgelegten Bedingungen zu gewährleisten. Bei Genehmigung einer Ausdehnung der Regeln kann die Kommission Kontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob die Auflagen für die Genehmigung erfüllt werden. Wenn die Kommission feststellt, dass die ausgedehnte Regel die Anforderungen in der GMO-Verordnung nicht erfüllt, kann sie die Genehmigung widerrufen.

3. Bedingungen für die Ausdehnung der Regeln und ihre Genehmigung

In Artikel 22, 23 und 25 der GMO-Verordnung werden die Bedingungen für die Ausdehnung einer Regel auf Nichtmitglieder festgelegt. Diese werden im Folgenden in zwei separaten Abschnitten für Erzeugerorganisationen bzw. Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und für Branchenverbände beschrieben. Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der GMO-Verordnung gelten die Bestimmungen für Erzeugerorganisationen auch für Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, sofern nicht anders angegeben.

3.1. Bedingungen für die Ausdehnung der innerhalb von Erzeugerorganisationen vereinbarten Regeln

3.1.1. Ursprung des Antrags (Artikel 22 Absatz 1 der GMO-Verordnung)

Der Vorschlag für eine Ausdehnung einer Regel muss von einer Erzeugerorganisation kommen. Wenn also ein Mitgliedstaat eine innerhalb einer Erzeugerorganisation vereinbarte Regel für Nichtmitglieder verbindlich vorschreiben möchte ohne dass diese explizit darum angesucht hat, muss dies über andere Instrumente als die Ausdehnung der Regeln erfolgen.

Überprüfung dieser Bedingung:

Der Antrag auf Ausdehnung der Regel durch die betreffende Erzeugerorganisation sollte in die Mitteilung über die auszudehnende Regel aufgenommen werden (Anhang III Punkt d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission).

3.1.2. Etablierte Organisation (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a der GMO-Verordnung)

Die die Ausdehnung von Regeln beantragende Erzeugerorganisation muss seit mindestens einem Jahr bestehen. Folglich dürfen Erzeugerorganisationen im ersten Jahr ihrer Tätigkeit keine Ausdehnung einer zwischen ihren Mitgliedern vereinbarten Regel beantragen. Damit soll sichergestellt werden, dass eine Erzeugerorganisation lange genug besteht, um genügend Nachweise zur Untermauerung eines Antrags auf Ausdehnung einer Regel zu sammeln, bevor sie Nichtmitgliedern zur Auflage gemacht wird.

Überprüfung dieser Bedingung:

Name und Postanschrift der betreffenden Erzeugerorganisation und das Datum der Anerkennung sollten in die Mitteilung über die auszudehnende Regel aufgenommen werden (Anhang III Punkt a und d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission).

3.1.3. Repräsentativität (Artikel 22 Absatz 2 der GMO-Verordnung für Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse und Artikel 22 Absatz 3 für Erzeugerorganisationen für Aquakulturerzeugnisse)

Im Jahr vor dem Antrag auf Ausdehnung müssen auf die Erzeugerorganisation:

- **für Fischereierzeugnisse** mindestens 55 % der in Verkehr gebrachten Menge des betreffenden Erzeugnisses in dem Gebiet entfallen, für das eine Ausdehnung der Regel vorgeschlagen wird;
- **für Aquakulturerzeugnisse** mindestens 40 % der in Verkehr gebrachten Menge des betreffenden Erzeugnisses in dem Gebiet entfallen, für das eine Ausdehnung der Regel vorgeschlagen wird.

Nur die in Artikel 22 Absätze 2 und 3 aufgeführten Kriterien können zur Berechnung der Repräsentativität herangezogen werden.

Überprüfung dieser Bedingung:

Alle Informationen zum Nachweis der Repräsentativität einer Erzeugerorganisation sollten in die Mitteilung über die auszudehnende Regel aufgenommen werden (Anhang III Punkt b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission).

3.1.4. Maßnahmen (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b der GMO-Verordnung)

Die für eine Ausdehnung vorgeschlagene Regel muss eine der folgenden in Artikel 8 der GMO-Verordnung aufgeführten Maßnahmen betreffen:

Alle Erzeugerorganisationen

- Anpassung der Produktion an die Erfordernisse des Marktes (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der GMO-Verordnung)
- Kanalisierung des Angebots und Vermarktung der Erzeugnisse ihrer Mitglieder (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der GMO-Verordnung)
- Förderung der Erzeugnisse ihrer Mitglieder in nichtdiskriminierender Weise (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c der GMO-Verordnung).

Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse

- Gemeinsame Planung und Verwaltung der Fangtätigkeiten ihrer Mitglieder (Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a der GMO-Verordnung).
- Vermeidung und weitest mögliche Verringerung unerwünschter Beifänge (Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der GMO-Verordnung).

Erzeugerorganisationen für Aquakulturerzeugnisse

- Förderung einer nachhaltigen Aquakultur (Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a der GMO-Verordnung).

- Erfassung von Informationen über die in Verkehr gebrachten Erzeugnisse (Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der GMO-Verordnung)
- Erhebung von Umweltinformationen (Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c der GMO-Verordnung)
- Planung der Verwaltung der Aquakulturtätigkeiten ihrer Mitglieder (Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d der GMO-Verordnung)
- Unterstützung von Programmen für Berufsangehörige zur Förderung von nachhaltigen Aquakulturerzeugnissen (Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe e der GMO-Verordnung)

Diese Maßnahmen müssen im Hinblick auf die Ziele der Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen geprüft werden. Diese Ziele sollten zur Verwirklichung der Ziele in Artikel 7 der GMO-Verordnung (Erzeugerorganisationen) bzw. in Artikel 10 der GMO-Verordnung (Vereinigungen von Erzeugerorganisationen) führen und zur Erreichung der GMO- und GFP-Ziele beitragen.

Überprüfung dieser Bedingung:

Sowohl die Regel als auch die betreffende Maßnahme, die von einer Erzeugerorganisation durchgeführt werden kann, sollten in die Mitteilung über die auszudehnende Regel aufgenommen werden. Es sollte zudem der Zusammenhang zwischen der Maßnahme und den von den Erzeugerorganisationen verfolgten Zielen erklärt werden (Anhang III Punkt c und d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission).

3.1.5. Einhaltung der Wettbewerbsregeln (Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b der GMO-Verordnung)

Die Regel, für die eine Ausdehnung vorgeschlagen wird, muss den Wettbewerbsregeln in Kapitel V der GMO-Verordnung entsprechen. Artikel 40 der GMO-Verordnung legt den allgemeinen Grundsatz fest, dass die EU-Wettbewerbsregeln für Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen gelten, die die Erzeugung oder Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen betreffen. Näheres zur Einhaltung dieser Regeln und zu Ausnahmen von ihrer Anwendung finden Sie unter Punkt 3.1.6 in Teil I über die Anerkennung von Berufsverbänden.

Wenn die auszudehnenden Regeln Verhaltensweisen umfassen, die normalerweise nach Artikel 101 Absatz 1 des AEUV verboten sind, darf ihre Ausdehnung nur genehmigt werden, wenn alle in Artikel 41 der GMO-Verordnung genannten Bedingungen für die Ausnahme von der Anwendung der Wettbewerbsregeln erfüllt werden.

Die Einhaltung der in Artikel 41 festgelegten Bedingungen sollte im Hinblick auf die **auf Nichtmitglieder ausgedehnte** Regel überprüft werden. Darüber hinaus sollte die innerhalb einer Erzeugerorganisation vereinbarte Regel selbst schon vor ihrer Ausdehnung auf Nichtmitglieder den Wettbewerbsregeln entsprechen.

Um für eine Ausnahme von der Anwendung der Wettbewerbsregeln gemäß Artikel 41 infrage zu kommen, muss die auszudehnende Regel folgende Kriterien erfüllen:

- a) Sie muss zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des AEUV erforderlich sein;
- b) sie darf nicht die Verpflichtung beinhalten, einheitliche Preise zu fordern;
- c) sie darf nicht zur Abschottung der Märkte in irgendeiner Form innerhalb der Union führen;
- d) sie darf den Wettbewerb nicht ausschließen; und

e) sie darf den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse nicht ausschalten.

Verhaltensweisen, die z. B. zur Festsetzung von Preisen, zum Ausschluss des Wettbewerbs oder zur Abschottung der Märkte führen, sind unter keinen Umständen akzeptabel.

Diese Bedingungen sind kumulativ, d. h. sie müssen alle erfüllt werden. Die Überprüfung der Einhaltung der einzelnen Bedingungen wird im Folgenden erklärt (Punkt 3.1.5.1 bis 3.1.5.5).

3.1.5.1. Die Ausdehnung der Regeln ist zur Verwirklichung der Ziele in Artikel 39 des AEUV erforderlich (Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a der GMO-Verordnung)

Nach ständiger Rechtsprechung sollte jede Ausnahme von der Anwendung der Wettbewerbsregeln gemäß Artikel 41 der GMO-Verordnung streng ausgelegt werden¹⁹ und sich auf Fälle beschränken, in denen die Vereinbarung, der Beschluss oder die Verhaltensweise der Verwirklichung sämtlicher Ziele von Artikel 39 des AEUV förderlich ist.²⁰ Im Falle eines Konflikts zwischen den verschiedenen Zielen von Artikel 39 des AEUV oder wenn diese Ziele nicht gleichzeitig zur Gänze erreicht werden können, sollte es zumindest möglich sein, diese in Einklang zu bringen und sicherzustellen, dass die Verfolgung des einen nicht zum Nachteil eines anderen ist.²¹

Die europäischen Gerichte haben zudem bestätigt, dass eine der Möglichkeiten, die Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen von der Anwendung der Wettbewerbsregeln auszunehmen, dann besteht, wenn diese zur Verwirklichung der Ziele von Artikel 39 des AEUV **erforderlich** sind.²² Dieses Prinzip kommt auch in Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a der GMO-Verordnung zum Ausdruck. Daher müssen alle fünf Ziele von Artikel 39 des AEUV separat betrachtet und analysiert werden. Die betreffende Vereinbarung, Verhaltensweise oder der betreffende Beschluss muss im Hinblick auf jedes Ziel bewertet werden.

Die Bewertung muss zu dem Schluss führen, dass die Regel der Erzeugerorganisation erforderlich ist, um:

gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte, zu steigern.

¹⁹ Siehe Urteil des Gerichtshofes vom 12. Dezember 1995, Rechtssache C-399/93, *Oude Luttikhuis*, ECLI:EU:C:1995:434, S. 23 ff.

²⁰ Siehe Urteil des Gerichtshofes vom 15. Mai 1975, Rechtssache 71/74, *Frubo gegen Kommission*, ECLI:EU:C:1975:61, S. 22 bis 27.

²¹ Siehe Urteil des Gerichts vom 14. Mai 1997, verbundene Rechtssachen T-70/92 und T-71/92, ECLI:EU:T:1997:69, S. 153.

²² Siehe Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2006, verbundene Rechtssachen T-217/03 und T-245/03, *FNCVB gegen Kommission*, ECLI:EU:T:2006:391, S. 199. Das Konzept der Notwendigkeit wurde erstmals in der Verordnung Nr. 26 des Rates zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen eingeführt, ABl. 30 vom 20.4.1962, S. 993.

Im Hinblick auf die GFP sollte vor allem erklärt werden, weshalb die Ausdehnung der Regeln erforderlich ist, um die Umwelt- und Sozialverträglichkeit und Rentabilität der Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten sicherzustellen (Artikel 2 Absatz 1 der GFP-Verordnung²³).

gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten.

In Bezug auf die GFP sollte in der Mitteilung daher erklärt werden, weshalb die Ausdehnung der Regeln erforderlich ist, um „der in der Fischerei (bzw. Aquakultur) tätigen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Fischerei (bzw. Aquakultur) tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten“.

gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe c die Märkte zu stabilisieren.

gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d die Versorgung sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der GFP sollte in der Mitteilung angegeben werden, weshalb die Ausdehnung der Regeln erforderlich ist, um die nachhaltige Bewirtschaftung der Ressourcen und damit die Versorgung mit Lebensmitteln auf lange Sicht zu gewährleisten (Artikel 2 Absatz 1 der GFP-Verordnung).

gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Überprüfung dieser Bedingung:

In der Mitteilung sollte begründet werden, weshalb die Ausdehnung einer Regel für die Verwirklichung der Ziele von Artikel 39 des AEUV erforderlich ist. Daraus sollte hervorgehen, dass es bei einer Nichtausdehnung unmöglich wäre, die Ziele von Artikel 39 des AEUV zu erreichen. Jedes Ziel sollte einzeln analysiert werden. Für die Ziele gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a, b und d sollte sich die Erklärung auf die oben genannten Aspekte konzentrieren. Im Falle von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe c sollte in der Mitteilung die Notwendigkeit der Ausdehnung der Regeln begründet werden, indem z. B. das Risiko von Schwankungen auf den Märkten bei einer Nichtausdehnung aufgezeigt wird. In Bezug auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e sollte eine Erklärung in die Mitteilung aufgenommen werden, wie die Ausdehnung der Regeln zur Stabilität der Preise für den Endverbraucher beitragen wird (Anhang III Punkt d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission).

²³ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22 (vollständige Angabe in Fußnote 4).

3.1.5.2. Die Ausdehnung der Regeln beinhaltet nicht die Verpflichtung, einheitliche Preise zu fordern (Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b der GMO-Verordnung)

Unter keinen Umständen kann eine von einer Erzeugerorganisation vereinbarte Regel ausgedehnt werden, wenn diese zu einer Situation führt, in der einheitliche Preise verlangt werden.

Überprüfung dieser Bedingung:

In der Mitteilung sollte bestätigt werden, dass die auszudehnende Regel nur die in der Mitteilung behandelten Aspekte betrifft (z. B. Beschränkungen der Menge/Größe von Anlandungen für die Regeln der Erzeugerorganisation) und keine Verpflichtung beinhaltet, einheitliche Preise zu verlangen (Preisfestsetzung) (Anhang III Punkt d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission).

3.1.5.3. Die Ausdehnung der Regeln führt nicht zur Abschottung der Märkte in irgendeiner Form innerhalb der Union (Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe c der GMO-Verordnung)

Die Abschottung der Märkte bezieht sich auf Verhaltensweisen, deren direktes oder indirektes Ziel es ist, das Gebiet, in das verkauft werden kann, oder die Gruppe/Art der Verbraucher, an die verkauft werden kann, einzuschränken. Die Erzeuger müssen weiterhin frei entscheiden dürfen, wo und an wen sie verkaufen.

Überprüfung dieser Bedingung:

Die Mitteilung sollte bestätigen, dass die auszudehnende Regel in keiner Form eine Abschottung der Märkte mit sich bringt. Insbesondere sollte daraus hervorgehen, dass die Regel keine Einschränkung der Verkaufsfreiheit der Erzeuger bewirken würde, weder in Bezug auf den räumlichen Markt noch in Bezug auf die Gruppe/Art der potenziellen Käufer. Zudem sollte die Analyse zeigen, dass die Käufer nach Ausdehnung der Regeln nach wie vor frei wählen können, wo und von wem sie kaufen (Anhang III Punkt d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission). Hilfestellung bei der Definition des relevanten Marktes finden Sie im Kasten unter Punkt 3.1.5.5.

3.1.5.4. Die Ausdehnung der Regeln schließt den Wettbewerb nicht aus (Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe d der GMO-Verordnung)

Durch diese Bedingung soll sichergestellt werden, dass die Ausdehnung der Regeln nicht über das zur Erreichung der GFP- und GMO-Ziele notwendige Maß hinausgeht und sich nicht negativ auf den Wettbewerb und damit auf die Funktionsweise des Binnenmarkts auswirkt. Diese Bedingung schützt den Wettbewerb zwischen den Erzeugern und sorgt dafür, dass die Wettbewerbsprozesse nicht beeinträchtigt werden.

3.1.5.5. Die Ausdehnung der Regeln schaltet den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse nicht aus (Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e der GMO-Verordnung)

Diese Bedingung ergänzt die vorige, der Schwerpunkt liegt dabei aber auf dem spezifischen Produkt, auf das sich die geplante Ausdehnung der Regeln bezieht. Sie sieht vor, dass der Wettbewerb in Bezug auf das betreffende Erzeugnis durch die Ausdehnung der Regeln nicht ausgeschaltet werden darf.

Diese beiden Bedingungen sind gemeinsam im Hinblick auf den tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerb zu bewerten.²⁴ Bei der Analyse muss daher überprüft werden, ob Hindernisse/Beschränkungen für das Erzeugnis oder den räumlichen Markt bestehen, die tatsächliche oder potenzielle Wettbewerber beeinträchtigen könnten. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Bedingungen muss im Einzelfall durchgeführt werden, wobei die spezifischen Aspekte des sachlich und räumlich relevanten Marktes zu berücksichtigen sind.

Überprüfung der Bedingungen 3.1.5.4 und 3.1.5.5:

Die Mitteilung sollte eine Bewertung der Bedingungen 3.1.5.4 und 3.1.5.5 umfassen. Dazu muss in der Mitteilung der relevante Markt anhand zweier Aspekte bestimmt werden: i) dem **sachlich relevanten Markt** und ii) dem **räumlich relevanten Markt**.

i) In Bezug auf den sachlich relevanten Markt sollte die Mitteilung die Substituierbarkeit durch andere Erzeugnisse aufzeigen. Die Ermittlung dieser Erzeugnisse sollte z. B. anhand ähnlicher Merkmale, des Preises, der Verwendung oder Wahrnehmung durch Verbraucher erfolgen.

ii) In Bezug auf den räumlich relevanten Markt sollte in der Mitteilung das Gebiet ermittelt werden, in dem homogene Wettbewerbsbedingungen herrschen. Dazu muss die Mitteilung die folgenden Aspekte analysieren:

- Können Lieferungen und Käufe ohne Einschränkung oder beträchtliche Kosten auf andere Gebiete verlagert werden?
- Beschränkt sich die Nachfrage auf lokale Erzeugnisse oder umfasst sie in einem bestimmten Mitgliedstaat hergestellte oder sogar importierte Erzeugnisse? Nützliche Indikatoren sind Daten über Einfuhren der (des) Erzeugnisse(s) von außerhalb der EU und von anderen EU-Ländern und Informationen über Verkäufe innerhalb des betreffenden Mitgliedstaates.

Die Analyse sollte anhand dieser Aspekte zeigen, dass die Ausdehnung der Regeln den Wettbewerb nicht ausschließt und sich nicht negativ auf einen wesentlichen Teil eines bestimmten Marktes auswirkt. Zur Überprüfung der Einhaltung von Bedingung 3.1.5.5 sollte nur der räumliche Markt berücksichtigt werden, da nur das spezifische von der Ausdehnung betroffene Erzeugnis betrachtet wird (und nicht alle substituierbaren Erzeugnisse wie in 3.1.5.4) (Anhang III Punkt d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission).

Hilfestellung bei der Bewertung dieser Aspekte bietet die Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft (97/C 372/03) und die Bekanntmachung der Kommission über Leitlinien zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag (2004/C 101/08).²⁵

3.1.6. Freiheit des Handels (Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c der GMO-Verordnung)

²⁴ Der Begriff des potenziellen Wettbewerbs bezieht sich auf Unternehmen, die auf dem betreffenden Markt noch nicht am Wettbewerb teilnehmen. Zur Bewertung des potenziellen Wettbewerbs siehe Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft (97/C 372/03).

²⁵ [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31997Y1209\(01\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31997Y1209(01)&from=DE)
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52004XC0427%2807%29&from=DE>

Durch die Ausdehnung einer innerhalb einer Erzeugerorganisation vereinbarten Regel darf der Handel nicht beeinträchtigt werden. Diese Bedingung muss im Hinblick auf die möglichen länderübergreifenden Auswirkungen einer Ausdehnung der Regeln geprüft werden. Unter dem Begriff „Handel“ ist nicht nur der herkömmliche Austausch von Waren und Dienstleistungen über die Grenzen zu verstehen, sondern alle länderübergreifenden wirtschaftlichen Tätigkeiten einschließlich Gründungen.

Ferner schließt nach ständiger Rechtsprechung der Begriff „Handel“ auch Fälle mit ein, in denen es durch Vereinbarungen oder Verhaltensweisen zu einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsstruktur des Marktes kommt. Eine Ausdehnung der Regeln darf daher einen innerhalb oder außerhalb der Union tätigen Wettbewerber nicht ausschalten oder gefährden, da dies die im Binnenmarkt oder im Handel mit Drittländern ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten beeinträchtigen würde.

Überprüfung dieser Bedingung:

In der Mitteilung über die auszudehnende Regel sollte begründet werden, weshalb die Regel keine Auswirkung auf den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen oder auf andere länderübergreifende Tätigkeiten hat. Insbesondere sollte die Analyse zeigen, dass die Ausdehnung von Regeln den länderübergreifenden Handel mit dem von der Regel betroffenen Erzeugnis nicht einschränkt. Dabei sollte nicht nur auf den EU-Binnenmarkt (siehe unten genannten Leitfaden), sondern auch auf mögliche negative Auswirkungen auf den Handel mit Drittländern eingegangen werden (Anhang III Punkt d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission).

Eine Anleitung zur Bewertung dieses Aspekts findet sich insbesondere in der Bekanntmachung der Kommission – Leitlinien über den Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags (2004/C 101/07).²⁶

3.1.7. Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 39 des AEUV (Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe d der GMO-Verordnung)

Die Ausdehnung einer von einer Erzeugerorganisation vereinbarten Regel darf die Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 39 des AEUV nicht gefährden. In diesem Artikel werden die allgemeinen Ziele der GFP festgelegt. Eine Regel darf daher nur ausgedehnt werden, wenn sie im Einklang mit den Zielen der GMO und der GFP steht.

Überprüfung dieser Bedingung:

Eine Erklärung, wie die Regel zur Verwirklichung der Ziele der GMO/GFP beiträgt, sollte in die Mitteilung über die auszudehnende Regel aufgenommen werden. Daraus sollte hervorgehen, dass die Regel nicht im Widerspruch zur GFP steht und daher die Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 39 des AEUV nicht gefährdet (Anhang III Punkt d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission).

3.1.8. Zeitliche Begrenzung (Artikel 22 Absatz 4 der GMO-Verordnung)

Die Ausdehnung der Regel muss zeitlich begrenzt sein. Eine von einer Erzeugerorganisation vereinbarte Regel sollte für mindestens 60 Tage und höchstens 12 Monate auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden.

²⁶ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52009XC0224%2801%29&from=DE>.

Überprüfung dieser Bedingung:

In der Mitteilung sollten der Geltungszeitraum der auszudehnenden Regel sowie das Datum des Inkrafttretens der Regel angegeben werden (Anhang III Punkt f und g der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission).

3.2. Bedingungen für die Ausdehnung der innerhalb von Branchenverbänden vereinbarten Regeln

3.2.1. Ursprung des Antrags (Artikel 23 Absatz 1 der GMO-Verordnung)

Siehe Punkt 3.1.1.

3.2.2. Repräsentativität (Artikel 23 Absatz 1 der GMO-Verordnung)

Im Jahr vor dem Antrag auf Ausdehnung entfallen auf den Branchenverband mindestens:

- 65 % der Produktion und 65 % der Verarbeitung, oder
- 65 % der Verarbeitung und 65 % der Vermarktung, oder
- 65 % der Produktion und 65 % der Vermarktung

des betreffenden Erzeugnisses in dem für die Ausdehnung der Regel vorgeschlagenen Gebiet.

Nur die in Artikel 22 Absätze 2 und 3 aufgeführten Kriterien dürfen zur Berechnung der Repräsentativität herangezogen werden.

Überprüfung dieser Bedingung:

Alle zum Nachweis der Repräsentativität eines Branchenverbands nötigen Informationen sollten in die Mitteilung über die auszudehnende Regel aufgenommen werden (Anhang III Punkt b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission).

3.2.3. Maßnahmen (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b der GMO-Verordnung)

Die für eine Ausdehnung vorgeschlagene Regel muss eine der folgenden in Artikel 13 der GMO-Verordnung aufgeführten Maßnahmen betreffen:

- Erstellung von Musterverträgen, die mit dem Unionsrecht vereinbar sind (Artikel 13 Buchstabe a der GMO-Verordnung);
- Förderung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen in nichtdiskriminierender Weise (Artikel 13 Buchstabe b der GMO-Verordnung);
- Ausarbeitung von Vorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, die strenger sind als die Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts (Artikel 13 Buchstabe c der GMO-Verordnung);
- Verbesserung der Qualität und der Transparenz der Erzeugung und des Marktes sowie der entsprechenden Kenntnisse und Durchführung von Ausbildungsprogrammen (Artikel 13 Buchstabe d der GMO-Verordnung);
- Durchführung von Untersuchungen und Marktstudien und Entwicklung marktverbessernder Techniken (Artikel 13 Buchstabe e der GMO-Verordnung);
- Informationsbeschaffung und Marktforschung mit Blick auf ein nachhaltiges Angebot, das den Markterwartungen gerecht wird (Artikel 13 Buchstabe f der GMO-Verordnung);
- Förderung des Absatzes von nachhaltigem Fisch mit hohem Nährwert, der derzeit nur begrenzt konsumiert wird (Artikel 13 Buchstabe g der GMO-Verordnung).

Diese Maßnahmen müssen im Hinblick auf die Ziele der Branchenverbände geprüft werden. Die Maßnahmen müssen daher zur Erreichung der Ziele in Artikel 12 der GMO-Verordnung führen und zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele der GFP und der GMO beitragen.

Überprüfung dieser Bedingung:

Sowohl die Regel als auch die betreffende Maßnahme, die vom Branchenverband durchgeführt werden kann, sollten in die Mitteilung über die auszudehnende Regel aufgenommen werden. Es sollte zudem der Zusammenhang zwischen der Maßnahme und den von den Branchenverbänden verfolgten Zielen erklärt werden (Anhang III Punkt c und d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission).

3.2.4. Potenzieller Schaden für andere Marktteilnehmer (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b der GMO-Verordnung)

Die vom Branchenverband zur Ausdehnung auf Nichtmitglieder vorgeschlagene Regel darf anderen Marktteilnehmern in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der Union nicht schaden.

Die von einem Branchenverband vorgeschlagene auszudehnende Regel muss im Hinblick auf faire Marktpraktiken und im breiteren Kontext des EU-Binnenmarktes bewertet werden. Die Regel muss daher den Grundsätzen der guten Handelspraxis, von Treu und Glauben sowie der Fairness entsprechen. Branchenverbände dürfen nur dann beantragen, dass eine Regel für Nichtmitglieder verbindlich vorgeschrieben wird, wenn diese die Funktionsweise des Marktes nicht beeinträchtigt und keinen Schaden für andere Marktteilnehmer bewirkt.

Überprüfung dieser Bedingung:

In die Mitteilung über die auszudehnende Regel sollte eine Analyse aufgenommen werden, aus der hervorgeht, dass die Regel sich nicht negativ auf Marktteilnehmer in der Lieferkette auswirkt. Dabei sollte nicht nur auf die nationale Lieferkette eingegangen werden, sondern auch auf die potenziellen negativen Auswirkungen auf Marktteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten. Die Analyse sollte deshalb auch die Intra-EU-Handelsströme umfassen (Anhang III Punkt d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission).

3.2.5. Einhaltung der Wettbewerbsregeln (Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b der GMO-Verordnung)

Für eine allgemeine Erläuterung der Anwendung der EU-Wettbewerbsregeln wird auf Punkt 3.1.5 verwiesen. Eine Regel, die auf Vorschlag eines Branchenverbands auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden soll, kann von der Anwendung der Wettbewerbsregeln ausgenommen werden, wenn sie:

- a) zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des AEUV erforderlich ist;
- b) keine Verpflichtung beinhaltet, einen bestimmten Preis anzuwenden;
- c) nicht zur Abschottung der Märkte in irgendeiner Form innerhalb der Union führt;
- d) keine unterschiedlichen Bedingungen für vergleichbare Transaktionen mit anderen Handelspartnern beinhaltet, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- e) nicht den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse ausschaltet; und
- f) keine sonstigen Wettbewerbsbeschränkungen bewirkt, die zur Verwirklichung der Ziele der GFP nicht unbedingt erforderlich sind.

Diese Bedingungen sind kumulativ, d. h. sie müssen alle erfüllt werden. Die Überprüfung der Einhaltung der einzelnen Bedingungen wird im Folgenden erklärt (Punkt 3.2.5.1 bis 3.2.5.6).

3.2.5.1. Die Ausdehnung der Regeln ist zur Verwirklichung der Ziele in Artikel 39 des AEUV erforderlich (Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a der GMO-Verordnung)

Siehe Punkt 3.1.5.1.

3.2.5.2. Die Ausdehnung der Regeln beinhaltet keine Verpflichtung, einen bestimmten Preis anzuwenden (Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe b der GMO-Verordnung)

Siehe Punkt 3.1.5.2.

3.2.5.3. Die Ausdehnung der Regeln führt nicht zur Abschottung der Märkte in irgendeiner Form innerhalb der Union (Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe c der GMO-Verordnung)

Siehe Punkt 3.1.5.3.

3.2.5.4. Die Ausdehnung der Regeln beinhaltet keine Bedingungen, welche anders sind als die Bedingungen für vergleichbare Transaktionen mit anderen Handelspartnern und diesen dadurch einen Wettbewerbsnachteil bringen (Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe d der GMO-Verordnung)

Eine Ausdehnung der Regeln darf nicht zu wettbewerbswidriger Diskriminierung führen.

Diese Bedingung muss in Anbetracht der vertikalen Beziehung zwischen den Mitgliedern des Branchenverbands geprüft werden. Sie legt den Grundsatz fest, dass eine Ausdehnung der Regeln nicht zur Anwendung von unterschiedlichen Bedingungen für vergleichbare Transaktionen führen darf, wodurch Handelspartner einen Wettbewerbsnachteil hätten und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigt würde. Zum Beispiel müssen Unterschiede bei den von den Handelspartnern verlangten Preisen anhand objektiver Fakten zu rechtfertigen sein (z. B. unterschiedliche Versandkosten), sonst würden sie als Verstoß gegen die EU-Wettbewerbsregeln gelten.

Überprüfung dieser Bedingung:

In der Mitteilung sollte bestätigt werden, dass sich die auf Nichtmitglieder auszudehnende Regel ausschließlich auf die behandelten Aspekte bezieht und keinen Unterschied zwischen Handelspartnern macht, wodurch diese einen Wettbewerbsnachteil hätten. Insbesondere sollte aus der Mitteilung hervorgehen, dass eine Ausdehnung der von einem Branchenverband vereinbarten Regel keine negative Auswirkung auf die Wettbewerbsfähigkeit anderer Handelspartner haben wird (Anhang III Punkt d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission).

3.2.5.5. Die Ausdehnung der Regeln schaltet den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse nicht aus (Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe e der GMO-Verordnung)

Siehe Punkt 3.1.5.5.

3.2.5.6. Die Ausdehnung der Regeln bewirkt keine sonstigen Wettbewerbsbeschränkungen, die zur Verwirklichung der Ziele der GFP nicht

unbedingt erforderlich sind (Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe f der GMO-Verordnung)

Hinsichtlich der Überprüfung der Einhaltung dieser Bedingung siehe Punkt 3.1.5.4. Die Überprüfung erfolgt anhand desselben Verfahrens wie für Erzeugerorganisationen, die Beweislast ist jedoch für Branchenverbände größer. Ein Branchenverband muss nachweisen, dass jede aus seinen Vereinbarungen, Beschlüssen und Verhaltensweisen resultierende Einschränkung des Wettbewerbs für die Verwirklichung der GFP-Ziele unabdingbar ist.

Überprüfung der Bedingungen 3.2.5.5 und 3.2.5.6:

Siehe Beschreibung unter Punkt 3.1.5.5 und 3.1.5.4. Die auf Erzeugerorganisationen anwendbaren Bedingungen gelten auch für Branchenverbände, wenn auch in umgekehrter Reihenfolge.

3.2.6. Freiheit des Handels (Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c der GMO-Verordnung)

Siehe Punkt 3.1.6.

3.2.7. Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 39 des AEUV (Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe d der GMO-Verordnung)

Siehe Punkt 3.1.7.

3.2.8. Zeitliche Begrenzung (Artikel 23 Absatz 2 der GMO-Verordnung)

Die Ausdehnung der Regel muss zeitlich begrenzt sein. Eine von einem Branchenverband vorgeschlagene Regel kann nicht für mehr als drei Jahre auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden.

Überprüfung dieser Bedingung:

In der Mitteilung sollten der Geltungszeitraum der auszudehnenden Regel sowie das Datum des Inkrafttretens der Regel angegeben werden (Anhang III Punkt f und g der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission).

4. Verfahren

Frist für die Mitteilung an die Kommission

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre Absicht, eine innerhalb einer Erzeugerorganisation/eines Branchenverbands vereinbarte Regel Nichtmitgliedern zur Auflage zu machen, mindestens zwei Monate vor ihrem vorgesehenen Inkrafttreten mit (Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission).

Damit die Kommission überprüfen kann, ob sämtliche Auflagen in der GMO-Verordnung erfüllt worden sind, muss die Mitteilung alle nötigen Informationen und Nachweise für eine solche Bewertung umfassen. Andernfalls ist die Kommission nicht in der Lage, den Antrag des Mitgliedstaates zu bewerten, und muss diesen an den betreffenden Mitgliedstaat mit dem Ersuchen um zusätzliche für die Bewertung erforderliche Informationen zurücksenden.

Format der Mitteilung

In Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission ist das Format für die Mitteilung der Mitgliedstaaten an die Kommission über eine beabsichtigte Ausdehnung der Regeln festgelegt.

Annahme eines Beschlusses durch die Kommission

Nach Erhalt einer Mitteilung von einem Mitgliedstaat (siehe voriger Punkt hinsichtlich der Frist für die Mitteilung) muss die Kommission einen Beschluss über die Genehmigung oder Ablehnung der Ausdehnung der Regeln annehmen. Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten von ihrer Entscheidung innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung. Fasst die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keinen Beschluss, gilt die Ausdehnung der Regeln als genehmigt.

Änderung

Sobald eine Ausdehnung der Regeln von der Kommission genehmigt worden ist, können die Mitgliedstaaten die ausgedehnte Regel ändern. Jede derartige Änderung muss der Kommission gemäß dem in Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission festgelegten Verfahren mitgeteilt werden.

Diese Mitteilung muss die Kommission in die Lage versetzen, zu überprüfen, ob die Ausdehnung der geänderten Regeln den Bestimmungen der GMO-Verordnung entspricht (siehe vorigen Punkt hinsichtlich der Mitteilungsfrist).

Erneuerung

Wenn ein Mitgliedstaat eine bestehende Ausdehnung der Regeln erneuern möchte, muss er dies der Kommission mindestens einen Monat vor Ablauf der Ausdehnung mitteilen. Innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Mitteilung genehmigt die Kommission die Erneuerung der Ausdehnung der Regeln oder spricht sich dagegen aus. Fasst die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keinen Beschluss, gilt die Erneuerung als genehmigt.

Der Mitgliedstaat, der eine Erneuerung einer bestehenden Ausdehnung von Regeln anstrebt, muss sich an das in Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission dargelegte Mitteilungsverfahren halten. Die Mitteilung muss die Kommission in die Lage versetzen, zu überprüfen, ob die zu erneuernde Ausdehnung der Regeln den Bestimmungen der GMO-Verordnung entspricht (siehe vorigen Punkt hinsichtlich der Mitteilungsfrist).

Widerruf

Die Kommission kann Kontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob eine genehmigte Ausdehnung von Regeln die Bedingungen für eine Genehmigung erfüllt. Wird festgestellt, dass die Ausdehnung der Regeln die in den Artikeln 22, 23 und 25 der GMO-Verordnung festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, kann die Kommission die Genehmigung widerrufen und den Mitgliedstaat von einem solchen Widerruf in Kenntnis setzen (Artikel 26 der GMO-Verordnung).

Anhang II.I – Überblick über die in den Antrag auf eine Ausdehnung der innerhalb einer Erzeugerorganisation vereinbarten Regeln aufzunehmenden Angaben basierend auf dem in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission festgelegten Format

- a) **Name und Postanschrift der betreffenden Erzeugerorganisation**
- b) **Alle erforderlichen Angaben zum Nachweis, dass die Erzeugerorganisation nach Artikel 22 Absätze 2 bzw. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 repräsentativ ist**
- c) **Auszudehnende Regel(n)**
- d) **Begründung für die Ausdehnung der Regeln, belegt durch geeignete Daten oder andere sachdienliche Informationen:**
- Antrag auf Ausdehnung der Regel durch die Erzeugerorganisation
 - Datum der Anerkennung der Erzeugerorganisation
 - Verweis auf die betreffende Maßnahme, die von der Erzeugerorganisation umgesetzt werden kann, und Erläuterung des Zusammenhangs zwischen der Maßnahme und den Zielen der Erzeugerorganisationen
 - Einhaltung der Wettbewerbsregeln und im Falle von Ausnahmen von der Anwendung dieser Regeln, insbesondere Nachweise dafür, dass:
 - die Ausdehnung der Regeln zur Verwirklichung der Ziele von Artikel 39 des AEUV erforderlich ist;
 - die Ausdehnung der Regeln nicht die Verpflichtung beinhaltet, einheitliche Preise zu fordern;
 - die Ausdehnung der Regeln nicht zur Abschottung der Märkte in irgendeiner Form innerhalb der Union führt;
 - die Ausdehnung der Regeln laut Analyse den Wettbewerb nicht ausschließt;
 - durch die Ausdehnung der Regeln laut Analyse der Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse nicht ausgeschaltet wird.
 - Begründung, weshalb die Regel keine negative Auswirkung auf den Freihandel hat
 - Begründung, weshalb die Regel die Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 39 des AEUV nicht gefährdet
- e) **Gebiet oder Gebiete, in dem bzw. denen die Regeln zur Auflage gemacht werden sollen**
Gebiet(e), in dem bzw. denen die Erzeugerorganisation repräsentativ ist
- f) **Geltungszeitraum der Ausdehnung der Regeln**
Dauer der Ausdehnung der Regeln (zwischen 60 Tagen und 12 Monaten)
- g) **Datum des Inkrafttretens.**
Datum, ab dem die Regel auch für Nichtmitglieder der Erzeugerorganisation gilt (kann als Anzahl der Tage nach der Veröffentlichung der Entscheidung des Mitgliedstaates o. Ä. angegeben werden).

Anhang II.II – Überblick über die in den Antrag auf eine Ausdehnung der innerhalb eines Branchenverbands vereinbarten Regeln aufzunehmenden Angaben basierend auf dem in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1419/2013 der Kommission festgelegten Format

- a) **Name und Postanschrift des betreffenden Branchenverbands**
- b) **Alle erforderlichen Angaben zum Nachweis, dass der Branchenverband nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 repräsentativ ist**
- c) **Auszudehnende Regel(n)**
- d) **Begründung für die Ausdehnung der Regeln, belegt durch geeignete Daten oder andere sachdienliche Informationen:**
- Antrag auf Ausdehnung der Regel durch den Branchenverband
 - Verweis auf die betreffende Maßnahme, die vom Branchenverband umgesetzt werden kann, und Erläuterung des Zusammenhangs zwischen der Maßnahme und den Zielen der Branchenverbände
 - Analyse, aus der hervorgeht, dass die Regel sich nicht negativ auf Marktteilnehmer in der Lieferkette auf nationaler oder EU-Ebene auswirkt
 - Einhaltung der Wettbewerbsregeln und im Falle von Ausnahmen von der Anwendung dieser Regeln insbesondere der Nachweis, dass:
 - die Ausdehnung der Regeln zur Verwirklichung der Ziele von Artikel 39 AEUV erforderlich ist;
 - die Ausdehnung der Regeln nicht die Verpflichtung beinhaltet, einen bestimmten Preis anzuwenden;
 - die Ausdehnung der Regeln nicht zur Abschottung der Märkte in irgendeiner Form innerhalb der Union führt;
 - die Regel laut Analyse keine unterschiedlichen Bedingungen für vergleichbare Transaktionen mit anderen Handelspartnern beinhaltet, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
 - die Ausdehnung der Regeln laut Analyse keine sonstigen Wettbewerbsbeschränkungen bewirkt, die zur Verwirklichung der Ziele der GFP nicht unbedingt erforderlich sind;
 - durch die Ausdehnung der Regeln laut Analyse der Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse nicht ausgeschaltet wird.
 - Begründung, weshalb die Regel keine negative Auswirkung auf den Freihandel hat
 - Begründung, weshalb die Regel die Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 39 AEUV nicht gefährdet
- e) **Gebiet oder Gebiete, in dem bzw. denen die Regeln zur Auflage gemacht werden sollen**
Gebiet(e), in dem bzw. denen der Branchenverband repräsentativ ist
- f) **Geltungszeitraum der Ausdehnung der Regeln**
Dauer der Ausdehnung der Regeln (maximal drei Jahre)
- g) **Datum des Inkrafttretens**
Datum, ab dem die Regel auch für Nichtmitglieder des Branchenverbands gilt (kann als Anzahl der Tage nach der Veröffentlichung der Entscheidung des Mitgliedstaates o. Ä. angegeben werden).